

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 10.10.2024 Geschäftszeichen: III 55-1.42.3-21/24

Bescheid

**über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 27. April 2023**

**Nummer:
Z-42.3-593**

Antragsteller:
GFK/tec GmbH
Querstraße 3
37339 Leinefelde-Worbis

Geltungsdauer
vom: **10. Oktober 2024**
bis: **7. Oktober 2027**

Gegenstand des Bescheides:

**Formteile aus GfK zur Sanierung von Abwasserschächten und -rohren mit der Bezeichnung
"SYSTEM GFK-TEC"**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-42.3-593 vom 27. April 2023.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-42.3-593 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung.

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Dieser Bescheid gilt für die Herstellung, Verwendung bzw. Anwendung von Fertigbauteilen für das Renovierungsverfahren von erdverlegten Abwasserleitungen mit der Bezeichnung:

- "System GFK-TEC" und
- "System GFK- Purtec".

Das Renovierungsverfahren darf zur Sanierung von Abwasserrohren, -schächten und -kammerbauwerken aus Beton, Stahlbeton, Steinzeug, asbestfreiem Faserzement, glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK), Polyvinylchlorid (PVC-U), Polyethylen (PE-HD), Gusseisen sowie Mauerwerk eingesetzt werden, sofern der Querschnitt der zu sanierenden Abwasserleitungen den verfahrensbedingten Anforderungen genügen und die zu sanierenden Bauwerke selbst noch tragfähig sind.

Das Verfahren ist dadurch gekennzeichnet, dass vor Ort schadhafte Abwasserrohre, -schächte und -kammerbauwerke unter Verwendung von vorgefertigten GFK-Grundplatten mit einer anschließenden Beschichtung:

- mittels eines Ortlaminates ("System GFK-TEC") oder
- mittels einer Polyureabeschichtung ("System GFK-Purtec")

ausgekleidet bzw. beschichtet werden.

Dieser Bescheid gilt für die Sanierung von im Regelfall drucklos betriebenen Abwasserleitungen, die dazu bestimmt sind, Abwasser gemäß DIN 1986-3¹ abzuleiten, welches keine höheren Temperaturen aufweist, als in DIN EN 476² festgelegt ist.

Ronny Schmidt
Referatsleiter

Beglaubigt
Griese

¹ DIN 1986-3:2004-11 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung
² DIN EN 476:2022-09 Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserleitungen und -kanäle; Deutsche Fassung EN 476:2022